

Grundsätze für Regeln zur Berechnung von Werten für Messgrößen

Folgende Punkte sind als Grundsätze zu beachten. Der REA bewertet die Erfüllung dieser Anforderungen in jedem Einzelfall und entscheidet anschließend über die Ermittlung der Regel.

- Grundsätzlich sind Messwerte mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln. Für Fälle, in denen gerechnet werden soll, müssen belastbare Gründe vorliegen, die der Öffentlichkeit vermittelbar sind und dem REA dargelegt werden.
- Durch Berechnungen darf es keine einseitige Ausnutzung der Abweichungen vom wahren Wert geben, sodass es keine einseitigen Profiteure durch die Anwendung der Berechnung gibt. Dies muss dem REA dargelegt werden oder Bestandteil der Regel sein.
- Abweichungen vom wahren Wert, die bei der Berechnung eines Wertes für Messgrößen auftreten, müssen mit den Schutzziele des Mess- und Eichrechts vereinbar sein.
- Rechenregeln müssen eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der berechneten Werte von den wahren Werten enthalten. Es ist darzulegen und zu begründen, welcher Ansatz zur Bestimmung der Abweichungen angewendet wird.

Der Ansatz der linearen Fehlerfortpflanzung stellt einen möglichen Ansatz zur Bestimmung der Abweichungen dar.

Fall 1 des Zwischenberichtes (alle Messwerte liegen innerhalb der VFG) wird vom REA unterstützt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass alle Messwerte, die für die Berechnung genutzt werden, innerhalb der VFG liegen. (Hinweis: Bei Messgeräten, deren Eichfrist durch ein Stichprobenverfahren verlängert worden ist, sollte Fall 1 nicht angewendet werden.)

- Rechenregeln müssen einen Hinweis enthalten, dass die für die Rechenoperationen verwendeten Messwerte mit anzugeben sind.
- Die Regel sollte wie folgt aufgebaut sein: Anwendungsbereich (Messgröße, Verwendung, Art der Berechnung) und Gründe für die Notwendigkeit von Berechnungen statt Messungen, Rechenregel, Abweichung vom wahren Wert.

Hinweis: Rechenregeln sollen zunächst keine Messgrößen des § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV berühren. (Ggf. sind die Fälle der Nr. 7 auszuschließen.)